



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Freigericht

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Freigericht
Die nachstehende Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Freigericht öffentlich bekanntgemacht.

Freigericht, den 08.07.2020
Dr. Albrecht Eitz, Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1, Frankfurt, von Bahn-km 2,400 bis Bahn-km 8,660 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Ost – Gemarkungsgrenze Maintal, und von Bahn-km 52,550 bis Bahn-km 60,069 der Eisenbahnstrecke 3685, Ffm-Konstablerwache – Gemarkungsgrenze Maintal in der Stadt Frankfurt am Main und der Stadt Offenbach am Main sowie für das Vorhaben geplante Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Gelnhausen sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster;
Wiederholung der ergänzenden Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgeleg-ten Planes (§ 73 Absatz 8 VwVfG)

Die DB ProjektBau GmbH, jetzt DB Netz AG, hat im Auftrag der DB Netz AG sowie der DB Station&Service AG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für den 4-gleisigen Ausbau der nördlich des Mains verlaufenden Bahnstrecke 3660 zwischen Frankfurt Ost und Hanau Hbf. beantragt. Aufgrund der im Rahmen der vorangegangenen Offenlage- und Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG die Planunterlagen nunmehr erneut modifiziert und aktualisiert. Hierdurch soll eine Optimierung der Planung in verschiedenen Bereichen erreicht und die Belange der Betroffenen besser berücksichtigt werden.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB Netz AG vorgesehen:

- Berücksichtigung des neuen Betriebsprogramms 2030 in den Planunterlagen
- Änderung der Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchungen und damit verbundene Anpassung des Schallschutzes
- Änderungen von Baustelleneinrichtungsflächen
- Einarbeitung neuer Grundwassermessstellen / Pegel sowie Neuerstellung eines Grundwassermodells
- Anpassung einer Grunderwerbsgrenze sowie Grunderwerb für LBP-Maßnahmen
- Anpassung des Regenrückhaltebeckens am Ostpark km 3,202
- Anpassungen am S-Bahnsteig Fechenheim
- Neubau Berührungsschutz SU B8 / B40 km 4,132 (3660) Ratswegbrücke und SU L 3001 km 7,612 (3660)
- Ergänzungen an Versickerungsbecken
- Ergänzung bauzeitlicher Zugang zu Bestandsbahnsteig 2 in Ffm.-Mainkur
- Änderungen am Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Umweltverträglichkeitsstudie
- Ermittlung der mittleren höchsten Grundwasserstände
- Anpassung der Antragsunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse im Bereich freie Strecke von Bau-km 54,510 bis Bau-km 60,069 (Strecke 3685)
- Aktualisierung des Konzepts zur technischen Altlastenerkundung der Versickerungsflächen und Ergänzung von fehlenden Altlastenverdachtsflächen

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimm-baren Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Planänderung Betroffenen erfolgte eine ergänzen-de Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des geänderten Vorhabens durch Aus-legung der Planunterlagen in der Zeit vom 04. März 2020 bis 03. April 2020 in den Städten Frankfurt am Main, Gelnhausen, Hanau, Mühlheim am Main und Offenbach am Main sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es bei den Auslegungskommunen im vorgenannten Auslegungszeitraum teilweise zur Schließung der Rathäuser für den Publikumsverkehr oder die Planunterlagen konnten nur nach vorheriger telefonischer Anmel-dung eingesehen werden. Um eine trotz der aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Be-schränkungen ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen, wird diese unter Beach-tung der Regelungen des nunmehr in Kraft getretenen Planungssicherstellungsgesetzes (PLanSiG) daher nun mit identischen Planunterlagen wiederholt.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 20. Juli 2020 bis 19. August 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse äÖffentliche BekanntmachungenäVerkehrä Eisenbahnen“) ver-öffentlichlich.

Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen auch in der Zeit vom 20. Juli 2020 bis 19. August 2020 bei dem Gemeindevorstand der Gemein-

de Freigericht, 63579 Freigericht, Rathaus-str. 13, Bauamt, Zimmer 27 wäh-rend der Dienststunden von Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mitt-woch von 14:00 bis 18:30 Uhr (Öffnungszeiten des Rathauses) zur allge-meinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Zu-gangsmöglichkeiten der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Freigericht können die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06055 916-125 eingesehen werden.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 21. September 2020 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmstr. 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regie-rungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den Städten Frankfurt am Main, Gelnhausen, Hanau, Maintal, Mühlheim am Main und Offenbach am Main sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planänderungen äußern und Ein-wendungen erheben (Äußerungs-frist). Für die Erklärung zur Nie-derschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Freigericht unter der Tele-phonnummer 06055 916-125 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-125503 erforder-lich. Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die An-schrift lesbar enthalten, den gel-tend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Sig-natur erfüllen das Schriftformer-fordernis nicht. Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den Planfeststel-lungsunterlagen beziehen. Ein-wendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausge-schlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Än-derungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprüng-lichen Plan Einwendungen erheben. Soweit im bisherigen Ver-fahren bereits Einwendungen erho-ben wurden, gelten diese un-verändert fort. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum soll-te die jeweilige Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung der be-troffenen Grundstücke angegeben werden. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zu-lässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf beson-deren privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Ab-satz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendun-gen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnah-men der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsge-setz). Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriften-listen unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und An-schrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unter-zeichnerin und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). An-dernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann er-hoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichti-gung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 18a Nr. 2 AEG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 Plan-SiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner wer-den diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erho-ben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrich-tigungen vorzu-nehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt wer-den. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Be-vollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuwei-sen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Tele-

fon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entste-henden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfest-stellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Ab-schluss des Anhörungsver-fahrens durch die Planfeststellungs-behörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saar-brücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Plan-feststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen er-hoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung der geänderten Pläne im In-ternet auf der oben genann-ten Homepage des Regierungspräsi-diums Darmstadt dürfen auch auf den von der Planänderung zu-sätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wes-entlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen er-heblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen wer-den; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Die bereits mit den vorherigen Auslegungen bewirkten Veränderungssperren bestehen fort. Dar-über hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im folgenden: a. F.), zu Ende zu führen ist, da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vor-gelegt wurden,
 - die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darm-stadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Be-hörde das Eisenbahn-Bundesamt, Au-ßenstelle Frankfurt/Saarbrücken (EBA) ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfest-stellungsbeschluss entschieden wer-den wird,
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwen-digen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und die Anhörung zu den veröffentlichten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlich-keit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Abs. 1b UVPG a. F. die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie die ent-scheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - soweit sie überarbei-tet bzw. geändert wurden - zur Einsicht für die Öffent-lichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfah-rens im Internet ver-öffentlichlich. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Gesamtinhalts-verzeichnis der geänderten Planfeststellungs-unterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:
 - Anlage 1b: Erläuterungsbericht einschließlich allge-mein verständlicher, nicht technischer Zusammen-fassung der Umweltauswirkungen des Vorha-bens,
 - Anlage 10b: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis,
 - Anlage 11b: Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Anlage 12.01b: Umweltverträglichkeitsstudie,
 - Anlage 12.02b: Gutachten zur Elektromagnetischen Verträglichkeit,
 - Anlage 12.03b, 12.04b: Schall- und erschütterungs-technische Untersuchungen,
 - Anlage 12.05a, 12.06b, 12.07b und 12.08a: Geotech-nische und Hydrogeologische Gutachten, Altlasten-gutachten,
 - Anlage 12.09a, 12.10b: Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz,
 - Anlage 12.12b, 12.13b: Baulärm- und Gesamtlärm-gutachten,
 - Anlage 12.14a: Seveso Studie.
10. Die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntma-chungen werden über die Homepa-ge des Regierungspräsi-diums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Pres-se äÖffentliche BekanntmachungenäVerkehrä Eisenbahnen“) und das UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>) zu-gänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.01/4-2019